

GEBÜHRENSATZUNG DES MARKTES WEIDENBACH
für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses
vom 15. Oktober 1990

Der **MARKT WEIDENBACH** erläßt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.07.1989 (GVBl S. 361) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Ansbach vom Nr. II/1 genehmigte **ABGABESATZUNG** über die Benutzungsgebühren für das gemeindliche Leichenhaus.

T E I L I

Allgemeine Bestimmung

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme des gemeindlichen Leichenhauses ist gebührenpflichtig.
- (2) Der Markt Weidenbach erhebt Leichenhausbenutzungsgebühren.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid des Marktes. Der Markt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

(4) *Gebührenpflichtig ist*

- a) *wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,*
- b) *wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,*
- c) *wer die Kosten veranlaßt hat,*
- d) *derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.*

(5) *Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.*

T E I L II**Die Gebühren im Einzelnen****BESTATTUNGSGEBÜHREN**

(1)

- | | |
|--|------------------|
| a) <i>Die Grundgebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt</i> | <i>100,-- DM</i> |
| <i>für Kinderleichen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr</i> | <i>50,-- DM</i> |
| <i>für Urnen</i> | <i>30,-- DM</i> |
| b) <i>Zusätzlich wird je Nacht der Benutzung ein Zuschlag von erhoben.</i> | <i>20.-- DM</i> |

§ 3**INKRAFTTRETEN**

Die vorstehende Abgabesatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weidenbach, den 15.10.1990

MARKT WEIDENBACH

R O B
1. Bürgermeister